

## Neufassung der Satzung Edumanía-Argentina e.V.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt folgenden Namen: Edumanía-Argentina e.V. und wird als eingetragener Verein im Register unter VR 24394 B geführt.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig.

### § 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (Zweck Nr. 7 „die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe“)

Der Zweck des Vereins ist die *Förderung der Bildung und Erziehung* von bedürftigen Kindern und Jugendlichen in Argentinien.

Der Vereinszweck beinhaltet

- die materielle Unterstützung von Bildungseinrichtungen bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmaterialien in einkommensschwachen Gebieten;
- die Förderung der Teilnahme von Gruppen und Schulklassen an kulturellen Veranstaltungen, zu denen diese sonst keinen Zugang hätten;
- die Förderung von Projekten, die zum Ziel haben, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Partizipation und spielerische Erholung durchzusetzen;
- die Unterstützung musischer Ausbildung und Förderung von Talenten;
- die Unterstützung der Inklusion an den geförderten Einrichtungen;
- die teilweise oder vollständige Übernahme von Kosten für den Besuch weiterführender Bildungseinrichtungen.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks arbeitet der Verein mit Personen des Vertrauens in Argentinien zusammen, die die Entwicklung der geförderten Projekte begleiten und den Kontakt zum Verein halten. Sie dokumentieren die Umsetzung der Zuwendungen durch finanzamtfähige Belege.

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen von anderen gemeinnützigen Vereinen und durch die Einnahmen aus Aktivitäten wie Bücherbasare.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich für den Verein tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### § 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche und jede juristische Person, welche die Ziele des Vereins unterstützt, kann ordentliches Mitglied werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zu erklären.

Der Ausschluss durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ist möglich, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Ist ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen 12 Monate im Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft.

## § 6 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag kann auch in Teilbeträgen bargeldlos auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung an die zuletzt bekannte Emailadresse, sofern nicht anders vereinbart.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- die Bestellung und Abberufung des Vorstandes,
- Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit erforderlich.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 9 Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.  
Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr.  
Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen gemeinnützigen Verein und zwar an Flüchtlingsrat Berlin e.V.

Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, zwecks Verwendung der Mittel für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke (lt. Abgabenordnung § 51ff, Nr 7, 13).

Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung oder Aufhebung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Über vorstehende Neufassung der Satzung wird von den Anwesenden, per Handzeichen abgestimmt.  
Die Neufassung der Satzung (S.1-7) wird einstimmig – mit 9 Stimmen – angenommen.

Berlin, den 14. 11. 2018/ Änderung Berlin, den 19. Februar 2020

-----  
(1.Vorsitzende)

-----  
(Protokoll)